

Sonderrichtlinie

Sparkling Science 2.0

Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Forschungseinrichtungen und der Gesellschaft

(Laufzeit: Ausschreibungen für die Jahre 2021
bis 2026)

Wien, 30.04.2021

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie des BMBWF gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 i. d. F. BGBl. II Nr. 190/2018, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung V/4c

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-0

Copyright und Haftung

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist.

Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

Inhalt

1	Präambel.....	5
2	Gesamtlaufzeit des Programms und Ausschreibungen	9
3	Ziele der Förderungsmaßnahme.....	9
3.1	Strategische Ziele	9
3.2	Operative Ziele	10
3.3	Indikatoren für die Evaluierung des Programms	11
3.4	Programmevaluierung.....	12
4	Rechtsgrundlagen.....	12
5	Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsdauer, - art und -höhe	13
5.1	Förderungsgegenstand.....	13
5.2	Förderungswerberin / Förderungswerber.....	14
5.3	Förderungsdauer.....	14
5.4	Förderungsart und -höhe.....	14
6	Förderungsvoraussetzungen.....	15
6.1	Befähigung	15
6.2	Zumutbare Eigenleistung.....	16
6.3	Gesamtfinanzierung	16
7	Förderbare und nicht förderbare Kosten	17
8	Geförderte Anschaffungen	18
9	Verfahren.....	19
9.1	Abwicklung der Förderung.....	19
9.2	Wissenschaftlicher Beirat	19
9.3	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	19
9.4	Förderungsansuchen	20
9.5	Prüfung der Voraussetzungen	20
9.6	Entscheidung.....	21
9.7	Auflagen und Bedingungen (unter Beachtung von § 24 Abs. 1 und 4 ARR 2014)	21
9.8	Förderungsvertrag.....	23
9.8.1	Erbringung der Verwendungsnachweise.....	24

9.8.2	Auszahlung.....	26
10	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	27
11	Veröffentlichung von Projektergebnissen	29
12	Datenschutz.....	29
13	Gerichtsstand.....	30
14	Geltungsdauer	30
15	Indikativer Anhang.....	31
15.1	Indikatoren für die Evaluierung der eingereichten Förderungsansuchen	31
15.2	Indikatoren für die Evaluierung der abgeschlossenen Projekte.....	32

1 Präambel

Mit dem Forschungsförderprogramm „Sparkling Science 2.0“ setzt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) einen neuen Schwerpunkt zur Förderung von Projekten, in welchen jedenfalls Forschungs- und Bildungseinrichtungen und soweit möglich zusätzlich die Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und gemeinsam zur Gewinnung von innovativen Forschungsergebnissen beitragen.

Ausgangspunkt der Überlegungen sind die Erfahrungen des Vorgängerprogramms „Sparkling Science“, mit welchem das BMBWF 2007 einen in Europa einzigartigen und sehr unkonventionellen Weg beschritten hat: Bis 2019 wurden mit einem Gesamtbudget von 34,9 Mio. Euro insgesamt 299 qualitativ hochwertige Forschungsprojekte gefördert, die die Nachwuchsförderung von Kindern und Jugendlichen mit exzellenter Forschung verbanden. Während der 12-jährigen Programmlaufzeit arbeiteten über 101.000 Schülerinnen und Schüler sowie rund 2.600 (angehende) Lehrpersonen Seite an Seite mit fast 4.300 Forschenden und Studierenden an aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen in großteils inter- und/oder transdisziplinären Projekten. Die jungen Kolleginnen und Kollegen übernahmen in den Projekten aktiv Teilbereiche von Forschungsprozessen und bearbeiteten diese eigenständig. Sie brachten als Citizen Scientists wichtige Anregungen für das Projektdesign ein, wirkten an der Konzeption und Durchführung von Untersuchungen mit, machten Befragungen, erhoben Daten, interpretierten diese gemeinsam mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und stellten die Ergebnisse an Schulen, an Universitäten und sogar bei wissenschaftlichen Tagungen vor. Die in den Projekten angewendeten partizipativen Methoden zur Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern werden international auch unter dem Begriff „Citizen Science“ (CS) zusammengefasst. Dabei sollen sich Bürgerinnen und Bürger aktiv am Forschungsprozess beteiligen und nicht ausschließlich als „Forschungsgegenstand“ einbezogen werden.

Während der 12-jährigen Laufzeit war „Sparkling Science“ Gegenstand von insgesamt drei Evaluierungen, einer Analyse der strukturellen Effekte sowie einer Analyse der institutionellen Wirkungen.¹ Zusammengefasst halten die Evaluierungen fest, dass die Erfahrungen der in den Projekten beteiligten Kinder, Jugendlichen, Lehrpersonen und Forschenden ausgesprochen positiv waren und alle Akteurinnen und Akteure von hoher Motivation und großem Engagement geprägt waren, was sich auch in den Projektergebnissen niedergeschlagen hat.

„Sparkling Science“ ist es gelungen, Partnerinnen und Partner aus den verschiedensten Institutionen zusammenzubringen. In den geförderten Projekten arbeiteten insgesamt 200 Forschungseinrichtungen mit 535 Schulen und 185 Partnerinnen und Partnern aus

¹ verfügbar unter <https://www.sparklingscience.at/de/info/evaluierungen.html>, zuletzt eingesehen am 29.4.2021

Wirtschaft und Gesellschaft zusammen. Viele dieser Netzwerke und Partnerschaften blieben und bleiben auch über den geförderten Zeitraum hinaus bestehen. So wurden und werden u.a. neue gemeinsame Projekte geplant, Forschende besuchen Schulen bzw. umgekehrt, Jugendliche erhalten die Möglichkeit, Praktika in den Forschungseinrichtungen zu absolvieren und auch bei der Betreuung von Vorwissenschaftlichen Arbeiten bzw. Diplomarbeiten wird weiterhin kooperiert.

Intensive Forschungs-Bildungs-Kooperationen in Form von CS-Projekten, wie sie in „Sparkling Science“ stattgefunden haben, haben einen hohen und mannigfaltigen Impact und resultieren in einem bedeutenden Mehrwert für alle Beteiligten. So kann man nachhaltige Wirkungen auf mehreren Ebenen festmachen: von der personellen Ebene (Erweiterung des Erfahrungshorizonts, Karriereentwicklung) über die Team-Ebene (arbeiten in „gemischten“ Teams, gewinnen neuer Kooperationspartnerinnen und -partner), die institutionelle Ebene (Entwicklung von Profilschwerpunkten / neuen Leitbildern, Beauftragte für Schnittstellenmanagement) bis hin zur Kontext-Ebene (Maßnahmen der Bildungs- und Forschungspolitik werden verschränkt angewendet, öffentliche Aufmerksamkeit auf die Schnittstelle Schule-Wissenschaft).²

Blickt man detaillierter auf die personelle Ebene, so bekamen Schülerinnen und Schüler in „Sparkling-Science“-Projekten z.B. Einblick in wissenschaftliches Arbeiten, stärkten ihr kritisches Denken und entwickelten sowohl ihre sozialen Kompetenzen als auch ihre Kommunikationsfähigkeiten weiter. Die Mitarbeit steigerte ihr Selbstbewusstsein und unterstützte sie in der Berufswahl.³ Laut einer Studie des Eastern Norway Institute stellt sich ein nachhaltiger Kompetenzerwerb bei Schülerinnen und Schülern allerdings erst ab 100 Stunden Beschäftigung ein⁴, weshalb z.B. eine längerfristige Einbindung in ein Forschungsprojekt den Erwerb der genannten Kompetenzen unterstützen würde. Im Rahmen von „Sparkling-Science“-Projekten war dies sehr oft der Fall. Lehrpersonen profitierten im Zuge der Projekte von Möglichkeiten einer neuen Schwerpunktsetzung im Unterricht sowie vom Zugang zu neuem Unterrichtsmaterial. Forschende gewannen neue Daten, methodische Erkenntnisse und verbesserten ihre Fähigkeiten in der Wissenschaftsvermittlung.⁵ Um diese Wirkungen zu erhalten und weiter zu verstetigen, soll

² Tiefenthaler, B. (2018). Analyse der institutionellen Wirkungen von Sparkling Science. Technopolis, S. 1, verfügbar unter <https://www.sparklingscience.at/de/info/evaluierungen.html>, zuletzt eingesehen am 29.4.2021

³ Soyer, L. et al. (2018). Ergänzende Analyse struktureller Effekte des Programms Sparkling Science. Zentrum für Soziale Innovation, S. 13, verfügbar unter <https://www.sparklingscience.at/de/info/evaluierungen.html>, zuletzt eingesehen am 29.4.2021

⁴ BMDW (2018). Weiterentwicklung der KMU-Politik in den Bereichen Entrepreneurship Education und duale Ausbildung, S. 19, verfügbar unter <https://www.bmdw.gv.at/Themen/Wirtschaftsstandort-Oesterreich/KMU/Reality-Check.html>, zuletzt eingesehen am 29.4.2021

⁵ Soyer, L. et al. (2018). Ergänzende Analyse struktureller Effekte des Programms Sparkling Science. Zentrum für Soziale Innovation, S. 12f, verfügbar unter <https://www.sparklingscience.at/de/info/evaluierungen.html>, zuletzt eingesehen am 29.4.2021

auch im neuen Förderprogramm ein expliziter Brückenschlag zwischen universitärer Forschung und schulischer Unterrichtspraxis geschaffen werden. Darüber hinaus soll durch die Entwicklung von hocheffizienten Lehr-Lern-Szenarien und den Transfer der Projektergebnisse ins Bildungssystem die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen sowie die Nachhaltigkeit der CS-Projekte gestärkt werden.

Vom Rechnungshof wurde „Sparkling Science“ 2019 im Rahmen einer Überprüfung der „Forschungs- und Wissenschaftskommunikation“ beurteilt. In seinem abschließenden Bericht hielt dieser fest, dass das Programm ein sehr wirksames Instrument der Forschungs- und Wissenschaftskommunikation darstelle.⁶ „Sparkling Science“ reichte allerdings weit darüber hinaus. Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern und die vermehrte Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern im Sinne von Citizen Science in den Forschungsprozess trägt wesentlich zur Vertiefung des Dialoges zwischen Wissenschaft und Gesellschaft bei, wie es auch der Aktionsplan für einen wettbewerbsfähigen Forschungsraum, den das Forschungsministerium 2015 veröffentlichte, festhält. Die Vision sei es, „dass jede Bürgerin und jeder Bürger zumindest einmal im Leben persönlich an Wissenschaft und Forschung teilhaben kann und möchte (im Kindergarten, während der Schulzeit, im Studium, im Berufsleben, im Ruhestand).“⁷

Gerade der CS-Ansatz birgt großes Potential, den Wissenstransfer analog zu den Zielen auf europäischer Ebene zu fördern. Erst im Juni 2020 unterstrich der Abschlussbericht zur Österreichischen ERA-Roadmap den zentralen Stellenwert von Wissenstransfer, insbesondere die Wichtigkeit einer gezielten Zusammenarbeit zwischen höheren Bildungs- und Forschungseinrichtungen, innovativen Unternehmen und der Gesellschaft.⁸ Dieses Wechselverhältnis zwischen Forschung, Bildung und Innovation im sogenannten „Knowledge Triangle“ wird insgesamt von der OECD als Erfolgsfaktor von Forschungs- und Innovationspolitik gesehen.⁹

Darüber hinaus wurde und wird Citizen Science in den Europäischen Forschungsrahmenprogrammen, insbesondere in Horizon 2020, gefördert und findet auch im Nachfolgeprogramm „Horizon Europe“ Niederschlag. Auch die Europäische Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend, Mariya Gabriel, betonte 2020 die Wichtigkeit der Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in wissenschaftliche

⁶ Bericht des Rechnungshofes (2019). Forschungs- und Wissenschaftskommunikation, S. 7, verfügbar unter https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Forschungs- und Wissenschaftskommunikation_2019_41.pdf, zuletzt eingesehen am 29.4.2021

⁷ BMWFW (2015). Aktionsplan für einen wettbewerbsfähigen Forschungsraum, S. 26f, verfügbar unter <https://era.gv.at/policies/austrian-rti-strategy/>, zuletzt eingesehen am 29.4.2021

⁸ BMBWF (2020). Austrian ERA Roadmap: Final Report, Wien, S. 52 ff, verfügbar unter <https://era.gv.at/object/document/5375>, zuletzt eingesehen am 29.4.2021

⁹ OECD (2017). The Knowledge Triangle. Synthesis Report: Enhancing the Contributions of Higher Education and Research to Innovation, verfügbar unter <https://community.oecd.org/docs/DOC-166243> Fehler! Linkreferenz ungültig., zuletzt eingesehen am 29.4.2021

Forschungsprozesse: „Interaction between citizens, scientists and policy makers is essential to enrich research and innovation, and reinforce trust of society in science.“¹⁰ Um die österreichische Performance im Horizon-Europe-Forschungsrahmenprogramm (2021-2027) zu sichern, ist es wichtig, CS-Forschung in Österreich durch ein entsprechendes Förderprogramm zu unterstützen, damit der Knowhow-Aufbau weiter vorangetrieben und dadurch die Chancen einer erfolgreichen Antragstellung bzw. Beteiligung in EU-Förderschienen erhöht werden.

Ziel des Nachfolgeprogramms ist daher u.a. die Verbreitung von CS-Methoden in der Forschungscommunity, indem z.B. CS-erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dabei unterstützt werden, mit Forschenden ohne derartige Erfahrungen zusammenzuarbeiten. Weiters soll allen Interessierten die Teilhabe an Wissenschaft und Forschung ermöglicht werden, damit es Österreich gelingt, eine Trendwende zur gesellschaftlichen Wertschätzung von Forschung und Innovation zu erreichen.

Im Rahmen von „Sparkling Science 2.0“ werden daher ausschließlich CS-Projekte gefördert, in welchen Forschungseinrichtungen mit Bildungseinrichtungen und ggf. Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft¹¹ zusammenarbeiten. Ergänzende Fördermittel können für zwei Themenbereiche beantragt werden:

- „Entwicklung von CS-Knowhow durch internationale Vernetzung“
- „Science in Schulen“: Hierbei stehen zwei Optionen für die Beantragung von zusätzlichen Fördermitteln zur Auswahl. Die erste Möglichkeit liegt in der Einbindung von Schulen aus peripheren Regionen bzw. von Schulen in Österreich, die bisher noch nicht oder kaum mit CS-Aktivitäten erreicht wurden. Alternativ können unter diesem Themenbereich zusätzliche Mittel von Projektnehmerinnen und Projektnehmern beantragt werden, die gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen teilnehmende Schulen dabei unterstützen, im Rahmen der Schulautonomie Schulschwerpunkte im Bereich Wissenschaft zu bilden bzw. bereits vorhandene Science-Schwerpunkte zu stärken.

Die vorliegende Sonderrichtlinie zu „Sparkling Science 2.0“ unterscheidet sich maßgeblich von der Förderinitiative „Top Citizen Science“, die vom Wissenschaftsfonds FWF abgewickelt wird. Bei „Top Citizen Science“ spielt die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Schule keine zentrale Rolle. Zudem werden keine gänzlich neuen CS-Projekte wie bei „Sparkling Science 2.0“ gefördert, sondern lediglich Erweiterungsprojekte zu bereits laufenden FWF-Forschungsprojekten finanziell unterstützt. Dies führt dazu, dass ein großer Anteil an

¹⁰ Mariya Gabriel, zitiert in: Europäische Kommission (2020). Citizen Science and Citizen Engagement – Achievements in Horizon 2020 and recommendations on the way forward, S. 4, verfügbar unter <https://op.europa.eu/en/web/eu-law-and-publications/publication-detail/-/publication/c30ddc24-cbc6-11ea-adf7-01aa75ed71a1>, zuletzt eingesehen am 29.4.2021

¹¹ Dies schließt neben Organisationen, Vereinen etc. auch ehrenamtliche Einzelpersonen als Citizen Scientists mit ein.

Forschenden in Forschungseinrichtungen, die über keine laufenden FWF-Projekte verfügen, von „Top Citizen Science“ ausgeschlossen werden.

2 Gesamtlauzeit des Programms und Ausschreibungen

Um die Erfolge des Vorgängerprogramms – positiver, individueller Impact auf Beteiligte und institutionelle Wirkungen u.a. bei Netzwerken und Partnerschaften, Kompetenzen, Forschung, in Unterricht und Lehre – fortzuführen und eine optimale Wirkung des Programms zu erreichen, soll das Programm „Sparkling Science“ bis 2026 verlängert werden („Sparkling Science 2.0“). Die Ausschreibungen sind grundsätzlich im 2-Jahres-Rhythmus geplant.

3 Ziele der Förderungsmaßnahme

3.1 Strategische Ziele

1. Erarbeitung innovativer Forschungsergebnisse, die auf internationales Interesse stoßen und welche die Karriereentwicklung der beteiligten Forschenden und deren Vernetzung im europäischen Forschungsraum unterstützen
2. Intensivierung der Zusammenarbeit von Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft national und international
3. Brückenschlag zwischen universitärer Forschung und schulischer Unterrichtspraxis sowie verstärkter Einblick von Kindern und Jugendlichen in die Welt der Wissenschaft
4. Abbau der Wissenschaftsskepsis sowie von Zugangsbarrieren zur Wissenschaft, von denen insbesondere Schülerinnen und Schüler aus peripheren Regionen in Österreich, aus Familien mit Migrationshintergrund und/oder bildungsfernen Schichten betroffen sind
5. Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssektor durch Entwicklung von Basiskompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten und für lebenslanges Lernen sowie Erhöhung der Qualifikation der Schülerinnen und Schüler im Sinne des wissenschaftlichen Nachwuchses
6. Erarbeitung von Schulschwerpunkten im Bereich Wissenschaft im Rahmen der Schulautonomie
7. Verankerung des CS-Konzeptes im Bildungs- und Wissenschaftssystem und in der Gesellschaft sowie Aufbau von CS-Kompetenzen insbesondere in der wissenschaftlichen Community u.a. mittels nationaler und internationaler

Vernetzung sowie durch den Brückenschlag zwischen universitärer Forschung und schulischer Unterrichtspraxis

8. Öffnung von Forschungs- und Innovationsprozessen in Richtung maximal transparenter und partizipativ gestalteter Arbeitsansätze sowie des freien Zugangs zu Forschungsergebnissen und Datenbeständen, die unter Einsatz öffentlicher Mittel erarbeitet wurden (Open Science)

3.2 Operative Ziele

1. Entwicklung innovativer CS-Forschungsvorhaben zur Generierung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und als Maßnahme zur Förderung österreichischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ihrer Karriereentwicklung und Vernetzung im europäischen Forschungsraum
2. Verknüpfung von wissenschaftlicher Expertise mit dem Wissen, den Ressourcen und dem Engagement von Schülerinnen und Schülern sowie allfälliger weiterer Citizen Scientists
3. Nachhaltige Netzwerkbildung zwischen nationalen Forschungs- und Bildungseinrichtungen als Maßnahme zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssektor u.a. durch die Erhöhung von Fördermitteln bei Projekten, die Schulen aus peripheren Regionen in Österreich einbinden
4. Ermöglichung eines breiten Kompetenzerwerbes bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Einbindung in konkrete Forschungsprojekte
5. Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Persönlichkeitsbildung und dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen, um sie auf die Herausforderungen der Zukunft besser vorzubereiten und ihre Chancen für das Erwerbsleben zu verbessern
6. Aufbau von CS-Knowhow in Österreich u.a. durch die Zusammenarbeit von CS-erfahrenen mit CS-unerfahrenen Forschenden sowie den Transfer von methodischen und inhaltlichen Projektergebnissen ins Bildungssystem (z.B. die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen)
7. Internationale Vernetzung durch die Erhöhung der Fördermittel bei Projekten mit internationalen Partnereinrichtungen
8. Transparente Forschungsansätze, die den Prozess der Erkenntnisgewinnung von der ersten Recherche bis zur finalen Publikation so weit wie möglich öffnen und die nicht nur die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Gesellschaft, sondern auch die Nachvollziehbarkeit von Wissenschaft verbessern
9. Verbesserung des Bildes der Wissenschaft in der Öffentlichkeit
10. Schaffung neuer und Stärkung vorhandener autonomer Schulschwerpunktbildungen im Bereich Wissenschaft in Schulen
11. Vermehrte Kooperation von Bildungs- und Forschungseinrichtungen im Rahmen der Vorwissenschaftlichen Arbeiten bzw. von Diplomarbeiten (BHS)

3.3 Indikatoren für die Evaluierung des Programms

Folgende Indikatoren sind bei einer Evaluierung jedenfalls zu berücksichtigen:

- Zahl der eingereichten Förderungsansuchen als Indikator für das wissenschaftliche Interesse an der Fördermaßnahme und Zahl der genehmigten Förderungsansuchen im Verhältnis zur Zahl der eingereichten (Genehmigungsquote)
- Zahl der hervorragend bewerteten Förderungsansuchen im Verhältnis zur Zahl der eingereichten Förderungsansuchen als Indikator für die wissenschaftliche Qualität der Projektvorschläge
- Zahl der beteiligten Forschungseinrichtungen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Indikator für die erzielte Reichweite der Fördermaßnahme im Forschungsbereich
- Zahl der beteiligten Schulen, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer als Indikator für die erzielte Reichweite der Fördermaßnahme im Bildungsbereich, unter besonderer Berücksichtigung der Schulen aus peripheren Regionen bzw. jener Schulen in Österreich, die bisher noch nicht oder kaum mit CS-Aktivitäten erreicht wurden
- Zahl der weiteren Citizen Scientists als Indikator für die erzielte Reichweite der Fördermaßnahme in der Bevölkerung
- Zahl der internationalen Partnereinrichtungen als Indikator für die internationale Vernetzung
- Zahl und Dauer der Kooperationsbeziehungen zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie zwischen Forschungseinrichtungen und Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft als Indikator für Vernetzungserfolge an der Schnittstelle Schule / Hochschule und der Schnittstelle Forschung / Wirtschaft und Gesellschaft
- Zahl der Medienberichte als Indikator für das öffentliche Interesse an den Forschungsprojekten
- Zahl der wissenschaftlichen Publikationen und Tagungsbeiträge als Indikator für die Qualität und Rezeption der Forschungsergebnisse
- Gesamtzahl und relativer Anteil der downloadbaren Projektberichte und Publikationen als Indikator für die erfolgreiche Umsetzung einer Open-Access-Policy
- Anteil der hervorragend bewerteten Endberichte als Indikator für die Qualität der geförderten Forschung
- Zahl der beteiligten Schulen mit einem Schulschwerpunkt im Bereich Wissenschaft
- Anzahl der Vorwissenschaftlichen Arbeiten und Diplomarbeiten (BHS), die durch die geförderten Projekte entstanden sind

3.4 Programmevaluierung

Zur Prüfung der Zielerreichung auf Programmebene ist rechtzeitig zur Vorbereitung der nächsten Sonderrichtlinie eine Evaluierung durch externe Expertinnen und Experten durchzuführen. Für diese sind jedenfalls die unter Punkt 3.3 festgelegten Indikatoren zur Programmevaluierung heranzuziehen.

Die Evaluierung wird vom BMBWF beauftragt.

4 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Richtlinie wird auf Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981, i. d. F. BGBl. I Nr. 75/2020,
- Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 FOG über die „Gewährung und Durchführung von Förderungen“,
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014 i. d. F. BGBl. II Nr. 190/2018,
- EU-Rechtskonformität: Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches der Förderungswerberin / des Förderungswerbers und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren. Sollte der unternehmerische Tätigkeitsbereich durch das gegenständliche Förderungsprogramm finanziert werden, kommt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über „die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen“ zur Anwendung.

Die Förderung wird nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinie geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

5 Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsdauer, -art und -höhe

5.1 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Durchführung von qualitativ hochwertigen Forschungsprojekten, in welchen jedenfalls Forschungs- und Bildungseinrichtungen und soweit als möglich Partnerinnen und Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft zusammenarbeiten. Dabei stehen für die beiden Themenbereiche „Entwicklung von CS-Knowhow durch internationale Vernetzung“ und „Science in Schulen“ zusätzliche Mittel zur Verfügung (siehe Punkt 5.4). Die geförderten CS-Projekte haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie entsprechen den anerkannten wissenschaftlichen Standards und erbringen darüber hinaus voraussichtlich neue Erkenntnisse in den betreffenden Forschungsfeldern.
- Inhalte und Methoden der Projekte müssen so geartet sein, dass Schülerinnen und Schüler und ggf. weitere Citizen Scientists maßgeblich und nachvollziehbar zur Erreichung der Forschungsziele beitragen können. Schulen in Österreich sind die Hauptzielgruppe der Projekte, wobei für Schulen aus peripheren Regionen bzw. Schulen, die bisher noch nicht oder kaum mit CS-Aktivitäten erreicht wurden, zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen (vgl. Punkt 5.4). Es ist erforderlich, Schulen bereits im Rahmen der Antragstellung miteinzubeziehen, um die Qualität des Projektdesigns sicherzustellen. Darüber hinaus wird die Einbindung weiterer Citizen Scientists stark befürwortet.
- Förderungsbedingung ist die projektbegleitende Einführung von gemeinsamen Aktivitäten, die von den beteiligten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zumindest zwei Jahre über die Laufzeit der geförderten Projekte hinaus und ohne die weitere Genehmigung finanzieller Mittel mit leistbarem Aufwand fortgesetzt werden können. Beispielsweise könnten die Forschungseinrichtungen den Schulen regelmäßig Themen für Vorwissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung stellen, die Schulen in Vorlesungen oder zu Laborbesuchen und -experimenten einladen, Feriapraktika anbieten, die Schulen für Vorträge und Workshops besuchen etc. Eine verpflichtende Selbstreflexion und eine Darstellung der Lessons Learned aus der Zusammenarbeit und den Projekten sind im Zuge der Berichtspflichten an die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber zu übermitteln.
- Entwickelte Lehr- und Lern-Materialien müssen nach Projektende digital archiviert und veröffentlicht werden (u.a. auf www.eduthek.at), sodass sie weiter genutzt werden können.

In den Ausschreibungen können vom BMBWF thematische Schwerpunkte (z.B. Klima, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Wissen für nachhaltiges Handeln, Sustainable Development

Goals) gesetzt werden, für die maximal ein Drittel der Gesamtausschreibungssumme aufgewendet werden kann.

5.2 Förderungswerberin / Förderungswerber

Außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen, die über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die erforderliche fachliche Eignung zur Durchführung von durch diese Sonderrichtlinie angesprochenen Projekten verfügen, das sind:

- Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, Privatuniversitäten gemäß Privathochschulgesetz BGBl. I Nr. 77/2020, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen;
- vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen;
- Pädagogische Hochschulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. F. BGBl. I Nr. 19/2021;
- gemeinnützige Vereine bzw. Verbände, Gesellschaften-mbH oder NGOs, die einen wissenschaftlichen Zweck verfolgen und im Rahmen der geförderten Projekte mit Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn Kooperationspartnerinnen und -partner nachweislich die anteilige Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes in Höhe der erhaltenen Förderungsmittel übernehmen.

Die Förderungsverträge sind mit den projektleitenden Einrichtungen abzuschließen. Letters of Intent von Schulen mit Sitz in Österreich sind mit dem Antrag vorzulegen.

5.3 Förderungsdauer

Die Dauer der Projekte ist in der Ausschreibung für maximal drei Jahre vorgesehen. Die Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen, wie z.B. unvorhergesehene Verzögerungen, verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Ein Ansuchen um Verlängerung samt einer detaillierten Begründung, warum eine Verlängerung erforderlich ist, ist von der Förderungnehmerin bzw. dem Förderungnehmer bei der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung – (nachfolgend OeAD genannt) einzubringen.

5.4 Förderungsart und -höhe

Die Höhe von Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen darf grundsätzlich max. 350.000,- Euro pro Projekt betragen. Die Höhe der Förderung richtet sich

nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes. Die maximalen Förderungsbeträge können in folgenden Fällen überschritten werden:

1. „Entwicklung von CS-Knowhow durch internationale Vernetzung“: Für Projekte, die sich im Sinne eines Knowhow-Aufbaus im CS-Bereich mit internationalen, thematisch passenden CS-Projekten bzw. internationalen Forschungspartnerinnen und -partnern vernetzen, können die maximalen Förderungsbeträge um bis zu 10 % überschritten werden.
2. „Science in Schulen“: Für Projekte mit speziellen Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Schulen aus peripheren Regionen bzw. von Schulen in Österreich, die bisher noch nicht oder kaum mit CS-Aktivitäten erreicht wurden oder für Projekte, die zusätzlich Pädagogische Hochschulen als Kooperationspartnerin / als Kooperationspartner einbinden, um gemeinsam Schulen dabei zu unterstützen, im Rahmen des Projektes die autonome Schulschwerpunktbildung im Bereich Wissenschaft voranzutreiben, können die maximalen Förderungsbeträge ebenfalls um bis zu 10 % überschritten werden.

Für Projekte, die eines der Kriterien erfüllen, beläuft sich der nicht rückzahlbare Zuschuss auf maximal 385.000,- Euro, für Projekte, die beide Kriterien (Einbindung von Schulen aus peripheren Regionen bzw. ohne oder mit nur wenig CS-Erfahrung oder Einbindung von Pädagogischen Hochschulen zur Erarbeitung von Science-Schulschwerpunkten und Vernetzung mit internationalen Forschungspartnerinnen und -partnern) erfüllen, auf maximal 420.000,- Euro.

6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Befähigung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderungsansuchen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen. Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

Des Weiteren wird eine Förderung nur gewährt, wenn aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,

- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen in der Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

6.2 Zumutbare Eigenleistung

Im Zuge der Projektdurchführung hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer Eigenmittel (Finanz-, Sachmittel, Arbeitsleistungen) in angemessener Höhe einzusetzen. Höhe und Ausmaß der eingesetzten Eigenleistungen sind im Zuge des Ansuchens im detaillierten Kostenplan bekanntzugeben. Die Angemessenheit der Eigenmittel ist projektspezifisch im Rahmen der Begutachtung zu prüfen und zu begründen. Sie hat jedoch mindestens 10 % der Projektsumme zu betragen.

6.3 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projektes hat unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert zu sein. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, dies durch geeignete Unterlagen (Kosten- / Finanzierungs-, Zeit- und Arbeitsplan) im Rahmen des Förderungsansuchens nachzuweisen (Punkt 9.4).

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bekanntzugeben,

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- um welche Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union für dieselbe Leistung angesucht hat, und die ihm oder ihr bereits in Aussicht gestellt wurden bzw. wo über die Gewährung noch nicht entschieden wurde oder wo sie oder er noch ansuchen will.

Zu diesem Zweck wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht auferlegt, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie bzw. er nachträglich ansucht.

7 Förderbare und nicht förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, wie:

- Personalkosten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einreichenden Institution
- Sachkosten bzw. Kosten für Anschaffungen,
- Kosten für Dienstleistungen Dritter (Werkverträge¹²),
- Reise- und Aufenthaltskosten,
- Overheadkosten sind als Pauschalzuschlag (alle Kosten mit Gemeinkostencharakter, wie z.B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung / Controlling, Personalverwaltung, EDV) in der Höhe von 20 % der direkt zurechenbaren Personalkosten förderbar. Die geltend gemachten Kosten müssen angemessen und nachvollziehbar sein. Kosten, die im Rahmen der Pauschale abgegolten werden, können nicht auch als direkte Kosten anerkannt werden.

Förderbar sind nur jene Kosten, die nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind.

Die Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen festgelegten Bestimmungen beruhen und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, i. d. F. BGBl. I Nr. 153/2020, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Werkverträge haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten.

Unter die Kostenkategorie Sachkosten fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, Wirtschaftsgüter und anteilige Lizenzgebühren.

Nicht förderbar sind oben angeführte Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen.

Nicht unter die förderbaren Kosten fallen:

- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer.
Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie bzw.

¹² Laut Wirtschaftskammer Österreich liegt ein Werkvertrag vor, wenn sich eine Person verpflichtet, für eine andere Person einen bestimmten Erfolg herzustellen. Wirtschaftskammer Österreich (29.12.2017), Werkvertrag (arbeitsrechtlich), Begriff – persönliche Unabhängigkeit – Abgrenzungen, verfügbar unter [https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag_\(arbeitsrechtlich\).html](https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag_(arbeitsrechtlich).html), zuletzt eingesehen am 29.4.2021

für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, i. d. F. BGBl. I Nr. 71/2021 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBL. S 219/1897, i. d. F. BGBl. I Nr. 63/2019, verwendet werden.

8 Geförderte Anschaffungen

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich –, hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen eine angemessene Abgeltung zu leisten oder die betreffende Sache der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung gilt der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist ein der Förderung des Bundes entsprechender aliquoter Anteil am Verkehrswert abzugelten.

Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache gemäß Abs. 2 und 3 sind der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel, oder der jeweils zuständigen Bundesministerin bzw. dem jeweils zuständigen Bundesminister vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken (§§ 13 und 14 ARR 2014).

9 Verfahren

9.1 Abwicklung der Förderung

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahme ist die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung (Austria's Agency for Education and Internationalisation) –, Ebendorferstraße 7, 1010 Wien, Tel. 01-53408-0 betraut.

Zur strategischen und operativen Unterstützung bei der Programmentwicklung und dem Begutachtungsverfahren wird beim OeAD ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Mitglieder für das Gremium werden vom OeAD (nach Genehmigung durch das BMBWF) nominiert.

9.2 Wissenschaftlicher Beirat

Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist die Beratung in strategischen Fragen der Programmentwicklung, die Qualitätssicherung des Evaluationsverfahrens und die Formulierung abschließender Förderungsempfehlungen basierend auf den Ergebnissen der schriftlichen von externen Expertinnen und Experten abgegebenen Einzelbegutachtungen von Förderungsansuchen.

9.3 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen erfolgt seitens des OeAD. Sie ist auf der Projektwebseite des OeAD elektronisch zu veröffentlichen. In der Aufforderung zur Einreichung sind jedenfalls anzugeben:

- Strategische und operative Ziele der Ausschreibung
- Ablauf und Zeitplan des Einreich-, Begutachtungs- und Auswahlverfahrens
- Ziele und Einreichbedingungen der Projekte
- Laufzeit und maximale Förderungshöhe
- Zu erbringende Leistungen und Verwendungsnachweise

- Kriterien für die Auswahl der Förderungsansuchen
- Informationen und Kontaktdaten zum OeAD
- Verweis auf die Sonderrichtlinie

9.4 Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind ausschließlich elektronisch (online) und in deutscher Sprache beim OeAD einzureichen.

Die unter Einbindung von Schulvertreter/innen und ggf. Citizen Scientists zu entwickelnden Förderungsansuchen haben folgende Angaben zu enthalten:

- Projekttitle
- Projektteam (bestehend aus Forschenden, Lehrpersonen und ggf. Citizen Scientists)
- Kurzbeschreibung des Projektes
- Ausführliche Beschreibung des Projektes unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Schule bzw. der Einbeziehung der Gesellschaft
- Beschreibung der geplanten niedrighschwelligigen Zusammenarbeit der Forschungs- und Bildungseinrichtungen nach Projektende
- Detaillierter Arbeitsplan
- Detaillierter Zeitplan
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der eingebrachten Eigenmittel
- Referenzen der beteiligten Einrichtungen
- Referenzen der beteiligten Personen
- Datum und Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Person.

9.5 Prüfung der Voraussetzungen

Das Auswahlverfahren erfolgt in drei Schritten:

- Prüfung der formalen Richtigkeit und Plausibilität der Förderungsansuchen durch den OeAD
- Begutachtung der Förderungsansuchen:
Prüfung der Förderungswürdigkeit laut vorgegebenen Kriterien sowie Beurteilung bzw. Rating (Punkt 15.1.) durch externe Gutachterinnen und Gutachter und Zusammenführung der schriftlichen Gutachten durch den OeAD (Ranking)
- Empfehlungen zur Förderung:
Formulierung von Förderungsempfehlungen durch den Wissenschaftlichen Beirat auf der Grundlage der Begutachtungsergebnisse inklusive einer Reihung der Projekte

Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist nachgereicht werden.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot und unterzeichnen eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt vorliegt.

9.6 Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt basierend auf der gereichten Förderungsempfehlung des Wissenschaftlichen Beirats durch die Bundesministerin / den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Eine allfällige Ablehnung erfolgt in schriftlicher Form unter Nennung der dafür maßgeblichen Gründe.

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, übermittelt der OeAD der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot, das innerhalb von vier Wochen angenommen werden muss. Im Anschluss übermittelt der OeAD eine Vertragsausfertigung.

9.7 Auflagen und Bedingungen (unter Beachtung von § 24 Abs. 1 und 4 ARR 2014)

Die Gewährung einer Förderung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber erklärt innerhalb von vier Wochen schriftlich die Annahme des Förderungsangebots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- Alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind unverzüglich und aus eigener Initiative dem OeAD anzuzeigen und den Mitteilungspflichten ist jeweils unverzüglich nachzukommen. Bei Verzögerungen aufgrund von Covid-19 kann der OeAD die Projektlaufzeit kostenneutral um bis zu 18 Monate verlängern.

- Organen oder Beauftragten des OeAD, des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst oder bei Dritten sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Weiters sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen. Es ist hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereit zu stellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet. Alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln, wobei die Übermittlung auch in elektronischer Form erfolgen kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage weiterhin möglich ist.
- Alle Bücher und Belege sowie sonstige genannte Unterlagen sind – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das BMBWF / den OeAD in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.
- Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, i. d. F. BGBl. II Nr. 91/2019 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von € 5.000 netto überschreitet.¹³
- Über die Durchführung der Leistung ist unter Vorlage von Verwendungsnachweisen, bestehend aus einem Sachbericht und einem auf Originalbelegen beruhenden zahlenmäßigen Nachweis (nur beim Zwischen- und Endbericht), gemäß den

¹³ vgl. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_I_65/BGBLA_2018_I_65.html, zuletzt eingesehen am 29.4.2021

Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarender Fristen zu berichten.

- Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung ist weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie zu übernehmen.
- Eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen wird geboten.
- Das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. I 66/2004 (sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt) sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF sind zu beachten.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, bei der Durchführung der geförderten Tätigkeit die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat im Falle von Evaluierungen der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber oder der von der Förderungsgeberin bzw. vom Förderungsgeber für die Abwicklung beauftragten Stellen jene Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von diesen für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

9.8 Förderungsvertrag

Im Rahmen der Vorbereitung des Fördervertrages ist eine Projektpräsentation (in allgemein verständlicher Sprache) inkl. Fotos (unter Beachtung der urheber- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen) für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit an den OeAD zu übermitteln.

Der Förderungsvertrag beinhaltet folgende Punkte:

- Rechtsgrundlagen
- Bezeichnung der Förderungsgeberin / des Förderungsgebers und der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung
- Art und Höhe der gewährten Förderung
- Projekttitle bzw. Beschreibung des Gegenstands der Förderung
- Förderbare und nicht förderbare Kosten
- Berichtspflichten (inkl. Fristen)

- Auszahlungsbedingungen der Förderung
- Ggf. Mithilfe bei Evaluierungen
- Bestimmungen zu Einstellung und Rückzahlung der Förderung
- Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen
- Sonstige Vertragsbestimmungen
- Besondere Förderungsbedingungen

9.8.1 Erbringung der Verwendungsnachweise

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, spätestens zwei Monate nach Vertragsabschluss einen Startbericht, nach der Hälfte der Projektlaufzeit einen Zwischenbericht sowie zwei Monate nach Abschluss des Projektes einen Endbericht vorzulegen, jeweils bestehend aus einem Sachbericht und im Falle des Zwischen- und Endberichtes auch aus einem zahlenmäßigen Nachweis.

Aus dem Sachbericht muss Folgendes hervorgehen: a) die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, b) der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung, c) der dadurch erzielte Erfolg.

Die Sachberichte sind, mit Ausnahme von Punkt 2 des Endberichtes, in deutscher Sprache zu verfassen und haben jedenfalls zu beinhalten:

Startbericht

Ein Gesamtdokument bestehend aus folgenden Kapiteln:

- Kurzer inhaltlicher Bericht über die Durchführung und Ergebnisse eines Projekt-Kick-offs
- Webpräsentation: Links zur eigenen Projektwebseite sowie zu den Projektbeschreibungen auf den Webseiten aller beteiligten Forschungseinrichtungen, Schulen und Partnerinnen und Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft

Zwischenbericht

Ein Gesamtdokument bestehend aus folgenden Kapiteln:

- Kurzer Bericht zum Projektstatus: abgeschlossene und bevorstehende Arbeitspakete und Projektziele
- Kurzer Zwischenbericht über die ersten wissenschaftlichen Ergebnisse
- Bei Projekten mit offenen Beteiligungsmöglichkeiten: Nachweis der Mitforschermöglichkeit auf der Projektwebseite
- Anregungen für VWAs bzw. Diplomarbeiten (Themenanregungen mit Literaturtipps und Projektlinks)
- Statistische Eckdaten (Vorlage wird zur Verfügung gestellt)

Endbericht

Ein Gesamtdokument bestehend aus folgenden Kapiteln:

- Wissenschaftlicher Kurzbericht inkl. Darstellung der erreichten Projektziele sowie eines Fazits zu den Forschungsfragen des Antrages
- Manuskripte für eingereichte Publikationen zum Projekt in einer Fachzeitschrift (dt. und / oder engl.) und / oder bereits (vor)veröffentlichte Publikationen in einer Fachzeitschrift (dt. und / oder engl.)
- Weitere Dissemination: Publikationen in anderen Medien, Tagungsbeiträge, Vorträge, Veranstaltungen, Ausstellungen etc.
- Medienberichte
- Umgesetzte Maßnahmen zur Förderung der internationalen CS-Vernetzung (nur bei Projekten mit entsprechender Zusatzförderung)
- Umgesetzte Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Schulen aus peripheren Regionen bzw. von Schulen in Österreich, die bisher noch nicht oder kaum mit CS-Aktivitäten erreicht wurden oder zur Förderung von schulautonomer Schwerpunktsetzung im Bereich Wissenschaft (nur bei Projekten mit entsprechender Zusatzförderung)
- Feedback zur Zusammenarbeit, v.a. mit den Lehrpersonen, den Schüler/innen und den weiteren Citizen Scientists
- Vorschau auf geplante Vorhaben zur längerfristigen Zusammenarbeit mit Schulen
- „Selbstreflexion“ (in welcher auf vom OeAD vorgegebene Fragen eingegangen werden muss)
- Statistische Angaben (Vorlage wird zur Verfügung gestellt)
- Text für Projektpräsentation („Rückschau“) auf der Projektwebseite des OeAD
- Fotos unter Beachtung der urheber- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Weitere Texte und Bilder zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit sind nach Bedarf auf Nachfrage des OeAD zu übermitteln.

Der **zahlenmäßige Nachweis** hat eine Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen (Gliederung analog des Kostenplanes im Antrag). Die im zahlenmäßigen Nachweis angeführten Einnahmen und Ausgaben müssen durch Originalbelege nachweisbar sein, welche vom OeAD im Rahmen von Kontrollen auch angefordert werden können. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden.

Der **zahlenmäßige Nachweis** hat auch die eingesetzten Eigenmittel (Punkt 6.2) zu umfassen. Hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, kann der Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers – insbesondere durch Vorlage der Bilanzen – vorgesehen werden.

Die formale Prüfung der Berichte sowie die inhaltliche Prüfung des Start- und Zwischenberichtes erfolgen durch den OeAD, die inhaltliche Prüfung des Endberichtes durch externe Gutachterinnen und Gutachter. Die finanzielle Prüfung erfolgt durch den OeAD.

Die Sachberichte sind jeweils sowohl in einfacher Ausfertigung als Printversion als auch auf Datenträger in Word-Format oder als PDF-File zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne einer Open-Access-Policy werden die Endberichte auf der Projektwebseite des OeAD veröffentlicht.

9.8.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme der Verwendungsnachweise durch den OeAD. Teilzahlungen (auch Vorauszahlungen) können nach Maßgabe des im Förderungsansuchen nachgewiesenen Bedarfs und entsprechender Zwischenberichte vereinbart werden, wobei zumindest 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages erst nach erfolgter Abnahme des Endberichtes vorzubehalten ist.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin / den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer verpflichtet, diese auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen, wobei die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich rückzuerstatten. Im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung gilt § 25 Abs. 4 ARR 2014.

10 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG (Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idF BGBl. I Nr. 54/2021) – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des OeAD oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des OeAD, des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
2. von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, oder
3. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würde oder
4. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
5. die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
6. das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des OeAD nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
7. von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde, oder
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden, oder
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird, oder

10. der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß Punkt 11 (Veröffentlichung von Projektergebnissen) nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln), oder
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und / oder Rückforderung verlangt wird, oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle der in den Punkten 1 bis 12 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen. Für den Verzug gilt § 25 (4) ARR 2014.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, kann das BMBWF / der OeAD vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft der OeAD.

Weiters ist §25 (7) ARR 2014 anwendbar.

11 Veröffentlichung von Projektergebnissen

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, alle Veröffentlichungen, die aus dem Projekt hervorgehen, mit folgendem Hinweis zu versehen: „gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung“.

Auf Informationsmaterialien der geförderten CS-Projekte sind die Logos des BMBWF sowie des OeAD anzubringen.

Projektbezogene Internetseiten sind mit den Internetseiten des BMBWF sowie der Projektwebseite des OeAD zu verlinken.

Im Falle von Veranstaltungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Veranstaltung vom BMBWF gefördert wird.

12 Datenschutz

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass das BMBWF und der OeAD als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen.

Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), dem Bundesministerium für Finanzen

(insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem BMBWF / dem OeAD in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L119 vom 04.05.2016 S.1 (im Folgenden DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.¹⁴

13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber auch bei ihrem bzw. seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14 Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinie gilt für die Förderung von Projekten im Rahmen des Programms „Sparkling Science 2.0“ und tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Die Gültigkeit endet am 31. Dezember 2026, sie kommt jedoch jedenfalls bis zum Abschluss des letzten im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderten Projektes zur Anwendung.

¹⁴ Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ist unter Beachtung des Art. 13 und 14 DSGVO eine Information zur Datenverarbeitung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Legt die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z.B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Begünstigte etc.) gegenüber der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

15 Indikativer Anhang

15.1 Indikatoren für die Evaluierung der eingereichten Förderungsansuchen

Qualitätsaspekte des Projektes

- Sind die Projektziele klar formuliert und erreichbar?
- Wie positioniert sich das Projekt zum aktuellen internationalen Stand der Forschung, insbesondere im Hinblick auf die Relevanz des Themas, den Innovationsgehalt des Projektes und die Forschungsmethode(n)?
- Ist die Begründung für die Wahl des CS-Ansatzes nachvollziehbar? Welche substanziellen, zusätzlichen wissenschaftliche Erkenntnisse werden gewonnen, die ohne Beteiligung von Schülerinnen und Schülern bzw. von weiteren Citizen Scientists nicht generierbar wären?
- Sind Arbeits- und Zeitplanung klar ausgeführt und adäquat?

Zusammenarbeit mit Schulen und ggf. weiteren Citizen Scientists

- Sind Definition und geplante Auswahlmodalitäten, Umfang, Qualifikationen u. dgl. für die adressierten Zielgruppen adäquat? Und stimmt die Auswahl der Schulen mit der thematischen Zielsetzung überein?
- Wie beurteilen Sie das Kommunikationskonzept und die geplanten Beteiligungsmethoden im Sinne von maximal transparent und partizipativ gestalteter Arbeitsansätze?
- Wie hoch schätzen Sie den Mehrwert / persönlichen Nutzen ein, den Schülerinnen und Schüler bzw. weitere Citizen Scientists aus dem Projekt gewinnen können?
- Falls eine Zusatzförderung für „Science in Schulen“ beantragt wird: Wie beurteilen Sie die speziellen Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Schulen aus peripheren Regionen bzw. von Schulen in Österreich, die bisher noch nicht oder kaum mit CS-Aktivitäten erreicht wurden? Wie beurteilen Sie das Konzept zur Stärkung von Schulschwerpunkten im Bereich Wissenschaft?

Nachhaltigkeit

- Inwiefern ist geplant, die methodischen und inhaltlichen Projektergebnisse im Sinne der Nachhaltigkeit ins Bildungssystem einfließen zu lassen (z.B. in die Lehrerinnen- und Lehreraus- und -weiterbildung)?
- Wie beurteilen Sie die geplante Fortführung der Zusammenarbeit mit Schulen nach Abschluss des Forschungsprojektes?

Umgang mit Daten

- Ist die Qualitätssicherung der Daten gewährleistet?

- Wie beurteilen Sie die Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Aspekten?
- Inwieweit wird ein freier Zugang zu Datenbeständen ermöglicht (Open Data)?

Forschungsteam

- Wie beurteilen Sie die Zusammensetzung und die Qualifikationen des Forschungsteams, insbesondere in Hinblick auf die Einbindung von Schulen und die Erfahrungen mit Citizen Science? Inwiefern sind CS-erfahrene Forschende mit Forschenden ohne CS-Qualifikationen in das Projekt involviert?
- Wie beurteilen Sie die Qualität der Kooperationen?
- Falls eine Zusatzförderung für „Entwicklung von CS-Knowhow durch internationale Vernetzung“ beantragt wird: Inwieweit trägt die internationale Vernetzung zur Weiterentwicklung von CS-Knowhow bei?

Dissemination

- Wie beurteilen Sie die dargestellten Disseminationsstrategien? Wird der Open-Access-Aspekt berücksichtigt?

Öffentlichkeitsarbeit

- Wie beurteilen Sie die dargestellten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit?

Kosten

- Sind die beantragten Kosten angemessen (eventuelle Vorschläge zu Kürzungsmöglichkeiten, die den Projekterfolg nicht gefährden)?
- Sind die Eigenleistungen der Projektleitung und der beteiligten Forschungsstätte(n) (Infrastruktur) angemessen?

Ethische Aspekte

- Gibt es ethische Aspekte, die zu berücksichtigen wären? Ist der Umgang mit diesen adäquat?

Anregungen

- Was könnte (sollte) getan werden, um die Chancen für einen Projekterfolg zu erhöhen?

15.2 Indikatoren für die Evaluierung der abgeschlossenen Projekte

- Innovationsgehalt der wissenschaftlichen Ergebnisse
- Fundiertheit der methodischen Umsetzung

- Mehrwert für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der Einbindung von Schülerinnen und Schülern und von weiteren Citizen Scientists in das Forschungsprojekt
- Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler und weiteren Citizen Scientists aus der Einbindung in das Forschungsprojekt
- Durchführbarkeit der Maßnahmen für die geplante längerfristige Zusammenarbeit zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen nach Ende der Projektlaufzeit
- Erfolg der Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen zur Wahrnehmung des Projektes in der Öffentlichkeit
- Erfolg der Disseminationstätigkeiten zur Wahrnehmung der Forschungsergebnisse in der Fachwelt
- Mehrwert der internationalen Vernetzung im Hinblick auf den Aufbau von CS-Knowhow in den beteiligten Forschungseinrichtungen (nur bei Projekten mit entsprechender Zusatzförderung)
- Erfolg der Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Schulen in peripheren Regionen in Österreich bzw. von Schulen, die bisher noch nicht oder kaum mit CS-Aktivitäten erreicht wurden (nur bei Projekten mit entsprechender Zusatzförderung)
- Mehrwert für die Umsetzung schulautonomer Schwerpunktsetzungen im Bereich Wissenschaft (nur bei Projekten mit entsprechender Zusatzförderung)